

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 44 (1937)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Handelsnachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie  
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft  
und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küschnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880  
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füllä-Annonsen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,  
Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—  
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

**INHALT:** Frankreich. Einfuhr und Ausfuhr von Seidenwaren — Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich. — Frankreich. — Ursprungszeugnisse für Seidenwaren. — Großbritannien. Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben. — Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den Monaten Januar und Februar. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten drei Monaten 1937. — Verrechnungsabkommen mit Deutschland. — Britisch-Indien. Zollerhöhung. — Syrien-Libanon. Verzollung von Seidenbeuteltuch. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten. — Schweiz. Wiederinbetriebsetzung einer Seidenweberei. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel. — Industrielles aus: Großbritannien, Italien, Chile. — Baumwolle in Argentinien. — Wie wird Kunstseide in Baumwollwebereien verarbeitet? — Einiges von Modestoffen. — Neue Farbstoffe. Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel. — Marktberichte. — Schweizer Mustermesse 1937. — Textilien und Textilmaschinen an der Schweizer Mustermesse 1937. — Textile Welt. — Die Webschule Wattwil. — Zürcherische Seidenwebschule. — Vereins-Nachrichten. Monatszusammenfassung, Mitgliederchronik, Exkursion, Stellenvermittlungsdienst.

## HANDELSNACHRICHTEN

**Frankreich.** — **Einfuhr und Ausfuhr von Seidenwaren.** Die Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben aller Art nach Frankreich geht, wenigstens dem Werte nach, von Jahr zu Jahr zurück und spielt auch im Verhältnis zum Umfang der Erzeugung des Landes nur eine untergeordnete Rolle. Seit den sozialen Umwälzungen scheinen sich die Verhältnisse allerdings zu ändern, denn das französische Erzeugnis ist gegen früher erheblich teurer geworden, sodaß, trotz der vorläufig auf Krawattenstoffe beschränkten Kontingentierungsmaßnahmen, der Absatz ausländischer Ware seit einigen Monaten im Steigen begriffen ist.

Für die beiden letzten Jahre stellte sich die Einfuhr der wichtigsten Gewebearten wie folgt:

	1936 in Mill. fr. Fr.	1935 in Mill. fr. Fr.
Rohgewebe asiatischen Ursprungs	7,832	11,064
Dichte Gewebe aus Seide, oder mit Seide gemischt	22,893	21,719
Kreppgewebe aus Seide, oder mit Seide gemischt	9,457	12,329
Gewebe aus Rayon, oder mit Rayon gemischt	22,262	21,262
Seidenbeuteltuch	1,065	949
Bänder, Samt und Plüsch, Tüll, Wirkwaren usf.	3,968	4,502
<b>Zusammen</b>	<b>67,477</b>	<b>71,825</b>

An der Einfuhr sind im wesentlichen Deutschland, Japan, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Großbritannien und Italien beteiligt.

Die Ausfuhr zeigt, wie bei andern Seidenländern, so auch für Frankreich, seit einigen Jahren eine stark sinkende Kurve. Dabei ist immerhin zu berücksichtigen, daß auch die Rohstoffpreise gefallen sind. Im übrigen handelt es sich nach wie vor um gewaltige Posten und es zeigt sich ferner, daß die Lyoner Nouveautés und Spezialartikel, die insbesondere unter die Positionen der dichten seidenen Gewebe, der Mousseline, Gaze und Tüll einzureihen sind, ihre Stellung behaupten. Für den größten Teil des Jahres wurde die Ausfuhr noch durch die sehr niedrigen Preise der französischen Ware unterstützt.

Die Ausfuhr der bedeutendsten Gewebekategorien wird für die beiden letzten Jahre wie folgt ausgewiesen:

	1936 in Mill. fr. Fr.	1935 in Mill. fr. Fr.
Dichte Gewebe aus Seide, auch mit Seide gemischt	82,277	81,957
Krepp aus Seide, auch mit Seide gemischt	51,607	63,795
Samt und Plüsch aus Seide, auch mit Seide gemischt	4,915	5,261
Bänder aus Seide, auch mit andern Spinnstoffen gemischt	4,800	4,000
Mousseline, Gaze und Tüll	11,502	8,658
Seidenbeuteltuch	2,422	2,507
Gewebe aus Rayon und Mischgewebe	297,224	288,463
Andere Gewebe aus Seide oder Rayon	44,309	50,387
Ausfuhr in Postpaketen	(inbegriffen)	60,939
<b>Zusammen</b>	<b>499,056</b>	<b>565,967</b>

Was die einzelnen Absatzgebiete anbetrifft, so zeigt eine Zusammenstellung nach dem Gewicht der ausgeführten Ware, für die beiden letzten Jahre folgendes Bild:

	1936 in q	1935 in q
Großbritannien	9,529	11,319
Holland	4,462	5,291
Vereinigte Staaten	3,754	3,950
Belgien	2,336	3,359
Argentinien	1,325	1,141
Aegypten	1,244	882
Australien	1,039	1,229
Schweiz	1,018	1,527
Algerien	11,108	4,792
Französisch-Indien	5,513	3,829
Tunis	2,855	2,355
Madagaskar	1,186	735
Andere Länder	6,894	8,311
<b>Zusammen</b>	<b>52,263</b>	<b>48,720</b>
Ausfuhr in Postpaketen	(inbegriffen)	4,068
<b>Gesamtausfuhr</b>	<b>52,263</b>	<b>52,788</b>

Die Tabelle zeigt die zunehmende Bedeutung der französischen Kolonien als Käufer französischer Ware; sie nehmen zusammen nicht nur etwa zwei Fünftel der Gesamtausfuhr auf, sondern weisen den früheren Jahren gegenüber auch beträchtliche Steigerungen auf. Großbritannien behält seine überragende Stellung als Abnehmer auch französischer Ware bei. Die Schweiz endlich gehört nach wie vor zu den wichtigsten Käufern französischer Seiden- und Rayongeweben, aber auch

bei diesem Absatzgebiet macht sich die rückläufige Bewegung geltend.

#### Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich.

— Am 31. März 1937 ist ein neues Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen worden, das am 15. April in Kraft getreten ist. Entgegen Meldungen in der Presse, die die neue Vereinbarung als einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Erleichterung und Förderung des gegenseitigen Warenaustausches darstellen, bringt das Abkommen den geltenden Zuständen gegenüber wenig Neues. Die Zölle bleiben die gleichen und ebensowenig ist an den Kontingentierungen etwas von Belang geändert worden. Erwähnung verdient immerhin, daß nunmehr die schweizerische Ausfuhr nach Tunis und französisch Westafrika im Rahmen von Kontingenzen ermöglicht wird und daß die bisherigen Kündigungsfristen eine Erweiterung erfahren haben. Da Frankreich den früheren Vertrag im Sommer 1936 gekündigt hatte, so bedeutet die Neuregelung auch eine gewisse Sicherung für die Zukunft.

Das Abkommen ist in seinen wichtigsten Bestimmungen im Schweizer Handelsamtsblatt vom 14. April veröffentlicht worden.

Es war ursprünglich vorgesehen, die Frage der schweizerischen Seidenzölle ebenfalls im Rahmen dieses Abkommens zu ordnen, da Frankreich, gestützt auf die im französisch-schweizerischen Handelsvertrag des Jahres 1929 vereinbarte sogenannte Dachbindung, als übersetzt bezeichnet und eine Angleichung der schweizerischen Seidenzölle an die entsprechenden französischen Sätze verlangte. Da eine Verständigung zwischen der schweizerischen und französischen Delegation jedoch nicht möglich war, so ist das Abkommen ohne eine solche Regelung unterzeichnet worden. Dafür sind die beiden Regierungen dahin übereingekommen, eine Lösung zunächst auf dem Wege einer Aussprache zwischen Vertretern der schweizerischen und der französischen Seidenweberei zu suchen und es ist nunmehr zwischen Vertretern des Syndicat des Fabricants de Soieries de Lyon und der Zollkommission der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft eine Verständigung erzielt worden. Die Vorschläge der Industrie bedürfen noch der Genehmigung durch die beteiligten Regierungen, sodaß über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Zölle nichts bekannt ist.

**Frankreich.** — Ursprungszeugnisse für Seidenwaren. Gemäß Verfügung der französischen Generaldirektion, müssen der Einfuhr von gewissen Seidengeweben schweizerischer Herkunft nach Frankreich vom 15. April 1937 an Ursprungszeugnisse beigegeben werden. Es handelt sich um Gewebe aus Seide, Schappe, Rayon, alle rein oder gemischt, sowie um Gewebe mit Metallfäden, auch bestickt und konfektioniert, der französischen T.No. 459.

Von dieser Maßnahme sind ausgenommen die Bänder, Wirkwaren, Spitzen und der sogen. englische Krepp, ferner asiatische Gewebe, Konfektion europäischer Herkunft, Gewebe aus Seide, Schappe oder Rayon mit Wolle gemischt, nicht mehr als 12% Seide oder Rayon enthaltend, und Gewebe aus Seide und Schappe mit Baumwolle gemischt, weniger als 12% Seide oder Schappe enthaltend und endlich Rayongewebe mit Baumwolle gemischt, weniger als 20% Rayon enthaltend.

**Großbritannien.** — Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben. Die Einfuhr von seidenen und Rayongeweben nach Großbritannien geht seit einigen Jahren zurück, trotzdem die wirtschaftliche Lage des Landes eine gegenteilige Bewegung rechtfertigen würde. Die hohen britischen Zölle jedoch, wie auch die in starker Zunahme begriffene Eigenerzeugung erklären diesen Vorgang, der sich wohl fortsetzen wird. Erwähnenswert ist immerhin, daß wenigstens dem Werte nach, im Jahr 1936 etwas mehr ausländische Rayongewebe in Großbritannien abgesetzt werden konnten, als im Vorjahr.

In den beiden letzten Jahren stellte sich die Einfuhr wie folgt:

	1936 in Pfd. st.	1935
Gewebe ganz aus Seide	1,917,000	2,193,100
Mit Seide gemischte Gewebe	567,300	736,700
Rayongewebe	1,445,900	1,468,900
Mit Rayon gemischte Gewebe	1,189,500	1,107,900

Die Einfuhr setzt sich zum überwiegenden Teil aus ganzseidenen Geweben zusammen.

Für die Einfuhr von seidenen und seidenen Mischgeweben kommen im wesentlichen folgende Einfuhrländer in Frage:

	1936 in Pfd. st.	1935
Frankreich	830,700	1,071,400
Japan	593,000	798,900
Schweiz	259,800	293,100
China	125,500	103,700
Andere Länder	675,300	662,700

Italien, das früher an fünfter Stelle stand, hat infolge der Sanktionen, im Jahre 1936 stark an Boden verloren.

Auch bei der Einfuhr von Rayon- und Mischgeweben entfällt dem Werte nach der größere Teil auf Ganz-Rayongewebe, doch sind die Mischgewebe im Verhältnis viel stärker vertreten als bei der Seidenposition. Als Einfuhrländer sind in erster Linie zu nennen:

	1936 in Pfd. st.	1935
Deutschland	812,700	584,400
Frankreich	469,300	684,700
Schweiz	252,800	325,000
Italien	11,700	215,400
Andere Länder	1,088,700	767,300

Zu den anderen Ländern gehören neben Japan die Tschechoslowakei, Ungarn und auch britische Kronländer, wie Kanada. Bemerkenswert ist das Ansteigen der deutschen Ware, auf Kosten des französischen und schweizerischen Erzeugnisses.

Der weitaus größte Bedarf des Landes wird im übrigen nicht mehr, wie dies noch vor einigen Jahren der Fall war, durch ausländische Ware, sondern durch das einheimische Erzeugnis gedeckt. Dafür spricht auch der große Rohstoffbedarf des Landes. So sind im Jahre 1936 Seidenabfälle, Grägen und gewirnte Seiden im Gewichte von 22,700 q nach Großbritannien gelangt. Von dieser Menge sind etwa 3000 q, und zwar zum guten Teil als gewirnte Seiden wieder ausgeführt worden, sodaß sich der inländische Verbrauch auf rund 19,700 q stellt. Wohl der größte Teil der Seiden dürfte für Strumpf- und Wirkereizwecke verwendet worden sein.

#### Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den Monaten Januar und Februar:

Seidene Gewebe :	1936 in sq. Yards	1937 in sq. Yards
aus Japan	1,919,485	1,167,903
„ Frankreich	1,160,211	910,486
„ der Schweiz	211,955	217,812
„ aus anderen Ländern	151,102	200,067
Zusammen	3,442,751	2,496,268

Seidene Mischgewebe :	1936	1937
aus Frankreich	150,829	97,514
„ Italien	—	123,455
„ der Schweiz	50,677	31,475
„ anderen Ländern	285,140	231,740
Zusammen	486,646	484,184

Rayon-Gewebe :	1936	1937
aus Deutschland	1,109,507	1,064,085
„ Frankreich	324,959	194,629
„ der Schweiz	334,306	282,309
„ anderen Ländern	1,265,873	1,162,456
Zusammen	3,034,645	3,205,479

Rayon-Mischgewebe :	1936	1937
aus Deutschland	338,964	331,405
„ Frankreich	116,143	100,025
„ anderen Ländern	159,273	178,094
Zusammen	614,380	609,524

#### Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten drei Monaten 1937:

##### a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
I. Vierteljahr 1937	4,198	9,381	448	1,327
I. Vierteljahr 1936	3,710	7,704	324	871
EINFUHR:				
I. Vierteljahr 1937	4,253	6,988	103	273
I. Vierteljahr 1936	4,369	6,654	92	297

## b) Spezialhandel allein:

## AUSFUHR:

Januar	339	1,007	98	343
Februar	414	1,263	112	377
März	500	1,557	150	475
I. Vierteljahr 1937	1,253	3,827	360	1,195
I. Vierteljahr 1936	950	2,695	245	693

  

EINFUHR:				
Januar	178	473	7	40
Februar	238	682	7	30
März	253	697	9	50
I. Vierteljahr 1937	669	1,852	23	120
I. Vierteljahr 1936	796	1,784	21	114

**Verrechnungsabkommen mit Deutschland.** — Das Verrechnungsabkommen mit Deutschland, dessen Dauer am 31. März abgelaufen war, ist durch ein am 25. März abgeschlossenes Zusatzabkommen wiederum um ein Vierteljahr, d. h. bis zum 30. Juni verlängert worden. Änderungen nennenswerter Art dem bisherigen Zustande gegenüber, sind nicht eingetreten, dagegen hat Deutschland die Absicht geäußert, in Zukunft die Zahlungsüberweisung zwischen den beiden Ländern auf einen anderen Boden zu stellen und das Clearingsystem durch ein sogen. Zahlungsabkommen zu ersetzen. Es würde sich darum handeln, die schweizerischen Zahlungen für die aus Deutschland bezogenen Waren nicht mehr über die Schweizerische Nationalbank, sondern direkt nach Deutschland zu leisten, wobei Deutschland für die Bezahlung der schweizerischen Einfuhr, des Reiseverkehrs und der Finanzgläubiger, Devisen in einem entsprechenden Umfange zur Verfügung zu stellen hätte. Nach deutscher Auffassung würde der Zahlungsverkehr auf diese Weise etwas freier gestaltet und es wird auf das Beispiel des deutsch-belgischen Zahlungsabkommens hingewiesen. Solange Deutschland jedoch an seiner Devisenzwangswirtschaft festhält, erscheint eine solche Lösung, so weit die Zahlungen nach der Schweiz in Frage kommen, nicht unbedenklich.

Die Vereinbarung über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 mit ihren zahlreichen Ergänzungen über die Zollverhältnisse, ist vom Verrechnungsabkommen losgelöst und wird infolgedessen durch Neuerungen auf diesem Gebiete vorläufig nicht berührt. Demgemäß stehen auch die Zollkontingente in der bisherigen Weise weiter zur Verfügung.

**Britisch-Indien.** — **Zollerhöhung.** Das „Board of Trade Journal“ vom 1. April 1937 veröffentlicht eine Meldung, laut welcher die Zölle von Britisch-Indien für kuns tseidene Gewebe von diesem Zeitpunkte an eine Erhöhung erfahren. Es handelt sich um folgende Artikel:

Tarif-Nr.	Zollsätze laut Generaltarif neu	bisher
48 (1) Gewebe, n. a. b., mit mehr als 90% Kunstseide:		
(b) nicht britischer Herstellung, vom Wert	50%	50%
oder, wenn nachstehender Zoll höher ist, Geviertyard	5 Annas	4 Annas
48 (5) Gewebe, n. a. b., nicht mehr als 10% Seide, aber mehr als 10% und nicht mehr als 90% Kunstseide enthaltend:		
(a) 50% und mehr Baumwolle enthaltend:		
(2) nicht britischer Herstellung, vom Wert	50%	50%
oder, wenn nachstehender Zoll höher ist, Geviertyard	4 Annas	3½ Annas
(b) keine Baumwolle oder weniger als 50% Baumwolle enthaltend:		
(2) nicht britischer Herstellung, vom Wert	50%	50%
oder, wenn nachstehender Zoll höher ist, Geviertyard	5 Annas	4 Annas

**Syrien-Libanon.** — **Verzöllung von Seidenbeuteltuch.** Gemäß einer Verfügung der Behörden von Syrien-Libanon vom 19. Februar 1937, sind die Zölle für Seidenbeuteltuch um die Hälfte ermäßigt worden. Die in Frage kommende Tarifnummer 460 lautet nunmehr folgendermaßen:

T.-No.	Vertrags-tarif:	Maximal-tarif:
460 Gaze für Müllereizwecke:		
a) aus Seide oder Schappe, auch untereinander gemischt	25%	50%
b) mit andern Spinnstoffen gemischt:	gemäß Art. 58 des Zollgesetzes.	

Für die Verzöllung der unter b) genannten Waren, gelten die Vorschriften für Mischgewebe.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten:

	1937 kg	1936 kg	Januar-Februar 1937 kg	Januar-März 1937 kg
Januar:				
Mailand	558,945	—	687,535	957,205
Lyon	190,095	212,628	372,915	545,614
Zürich	21,021	20,103	45,512	70,277
Basel	—	—	—	—
St. Etienne	8,005	5,086	12,867	39,845
Turin	14,425	—	26,893	40,773
Como	6,044	7,573	12,021	—
Vicenza	30,918	—	40,773	—
Februar:				
Mailand	328,590	—	—	—
Lyon	182,820	175,037	—	—
Zürich	24,491	20,300	—	—
Basel	—	—	—	—
St. Etienne	4,862	6,099	—	—
Turin	12,468	—	—	—
Como	5,977	6,915	—	—
Vicenza	9,855	—	—	—
März:				
Mailand	269,670	—	—	—
Lyon	172,699	163,150	—	—
Zürich	24,765	23,051	—	—
*Basel	—	—	—	—
St. Etienne	7,075	5,483	—	—
Turin	13,235	—	—	—
Como	9,233	—	—	—
Vicenza	13,105	—	—	—

\* I. Vierteljahr 1937.

### Schweiz

**Wiederinbetriebsetzung einer Seidenweberei.** Wir erfahren soeben, daß die Seidenstoffweberei in Egg, die im Sommer 1935 ihren Betrieb einstellte, am 1. Juni dieses Jahres denselben wieder aufnehmen wird. Es sollen vorerst etwa 30 Jacquardwebstühle für Krawattenstoffe wieder in Betrieb genommen werden. Bei befriedigender Entwicklung ist die Inbetriebsetzung weiterer Stühle geplant.

### Großbritannien

**Besserung in der Baumwollindustrie.** Die ansteigende Beschäftigung in der Baumwollindustrie hat dazu geführt, daß verschiedene stillgelegte Fabriken in Lancashire wieder in Betrieb genommen wurden. So hat die Lancashire Cotton Corporation ihre Ringspinnerei in Bolton mit 70,000 Spindeln, die sechs Jahre lang stillgelegen hat, wieder eröffnet. Etwa 500 Arbeiter werden Beschäftigung finden.

Vier Fabriken in Great Harwood bei Blackburn haben im letzten Jahre ihre Tore wieder geöffnet; eine Spinnerei in Rochdale wird zur Zeit mit modernen Maschinen ausgerüstet und wird dann den Betrieb wieder aufnehmen. Im Herbst wird eine Fabrik in Oldham mit 60,000 Ringspindeln und etwa 250 Arbeitern wieder in Betrieb genommen. Etwa hundert Arbeiter werden durch die Wiedereröffnung einer Färberei in Rossendale Valley Beschäftigung erhalten.

Die Beschäftigung in der Baumwollindustrie von Lancashire nimmt ständig zu. Im Januar waren nur noch 11,4 Prozent der organisierten Arbeiter erwerbslos, gegen 12,4% Mitte Dezember und 17,6% im Januar 1936. Dr. R.